

Veröffentlicht am 18.06.2025 im Höchster Kreisblatt, der FAZ und der Frankfurter Rundschau durch die Stadt Eschborn

ESCHBORN

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 42/2025

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Nord vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe bzw. vom Haltepunkt Gewerbegebiet Frankfurt/Praunheim bis zum Überführungsbauwerk Sossenheimer Straße (mit Rampenbauwerken) in Sulzbach (Taunus) – 2. Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens betreffend die Vergrößerung der Stützweite der Eisenbahnüberführung BAB 5 (Bw-Nr. 401) und die Ergänzung der bauzeitlichen Zuwegung des Baufeldes in Praunheim



hier: Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Plans

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 11. Juni 2025 – Az.: III 33.1 – 66 e 03.02/4-2019/19 – zur 2. Änderung des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 25. Juni bis einschließlich 8. Juli 2025 bei dem Magistrat der Stadt Eschborn, Dienstleistungszentrum, Graf-Zeppelin-Straße 5-7, 65760 Eschborn, Zimmer 07 im EG,

**montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich können diese öffentliche Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Menü/Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr/Straßen- und U-Bahnen) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt
Az: III 33.1 – 66 e 03.02/4-2019/19